

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung des Flecken Copenbrügge

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung des Flecken Copenbrügge vom 22.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	126,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	168,00 Euro,
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro.

2. Der § 3 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. Der § 5 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

4. Der § 5 Absatz 1 wird um die Nr. 4 wie folgt ergänzt:

Hunden, die aus dem Tierschutzverein Hameln-Pyrmont und Umgebung e.V. (oder: einem Tierheim/einer Tierschutzorganisation im Landkreis Hameln-Pyrmont) aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung erfolgt für ein Jahr. Dies gilt jedoch nur für den Ersthund.

5. Der § 8 Absatz 4 wird gestrichen.

6. Der § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Copenbrügge, den 15.12.2022

(Hans-Ulrich Peschka)
Bürgermeister